

Amt der Wiener Landesregierung
Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien
per E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
MA 11 – 264899-2025

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW)

Datum
17.02.2026

Entwurf einer Novelle zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013); interne und externe Begutachtung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Wir begrüßen, dass die Novellierung den Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe wichtige neue Rechte (Auskunftsrechte, Rechte im Rahmen der Gefährdungsabklärung und in der Zusammenarbeit) einräumt. Des Weiteren begrüßen wir, dass in der Novellierung des WKJHG die Erstellung von Kinderschutzkonzepten vorgesehen ist.

Wir sehen manche Punkte des Entwurfes kritisch und ersuchen diese zu berücksichtigen:

Zu § 6:

Die gesamte Änderung bedeutet in der Praxis eine Aushöhlung der Sozialpädagogik bzw. der sozialpädagogischen Tätigkeiten und ein Ersetzen dieser Tätigkeiten durch andere Professionen, die für diese herausfordernde Art der Tätigkeit nicht ausgebildet sind.

Zu Z1a.:

Dies sollte heißen: „Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Studiums für Soziale Arbeit (duale Ausbildung), sowie Absolventinnen und Absolventen eines Studiums für Bildungswissenschaft“.

Die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Psychologie bzw. klinischen Psychologie lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Auf der Homepage der Universität Wien ist zu diesem Berufsbild folgendes zu entnehmen:

„Die Absolvent:innen sollen die grundlegenden Zusammenhänge der wissenschaftlichen Psychologie überblicken und kritisch beurteilen können. Sie sollen dazu in der Lage sein, ein breites natur-, human- und sozialwissenschaftliches Basiswissen anzuwenden sowie bei Bedarf eigenständig zu erweitern und psychologische Arbeits- und Forschungsmethoden angemessen einsetzen und bewerten können. Das Studium soll überdies dazu befähigen, sich in spezifische Aufgabenstellungen einzuarbeiten und dabei psychologische Problemstellungen als solche zu erkennen und zu wissenschaftlichen Lösungsansätzen beizutragen.“

Das Studium umfasst rein theoretisch-wissenschaftliche Inhalte, die keine sozialpädagogischen Berührungspunkte haben und, weist zudem keinerlei Praxis innerhalb des Studiums auf, wodurch uns die Verwendung von Psycholog:innen als Pädagog:innen als ungeeignet erscheint.

Zur Frage der Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Psychotherapie:

Die Ausbildung/das Studium der Psychotherapie hat keinerlei Berührungspunkte mit dem des/der Sozialpädagog:in und ist ein gänzlich anderes Feld. Beispielsweise finden therapeutische Interventionen und Settings grundsätzlich nur dann statt, wenn der/die Klient:in auch „compliant“, also einverstanden ist. Zudem sind die fachspezifischen Ausbildungen auf die Arbeit mit Erwachsenen und nicht mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Die sozialpädagogische Betreuung findet, mit wenigen Ausnahmen, im Zwangskontext mit der Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen statt.

Ebenso ist den Curricula zu entnehmen, dass die gesamte Ausbildung auf die Behandlung von Klient:innen und Patient:innen ausgelegt ist. (Siehe: [chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://www.postgraduatecenter.at/fileadmin/user_upload/pgc/1_Weiterbildungsprogramme/Fachspezifikum/UA_999_038_Psychotherapeutisches_Fachspezifikum_Individualpsychologie_und_Selbstpsychologie_konsolidiert_neu.pdf](https://www.postgraduatecenter.at/fileadmin/user_upload/pgc/1_Weiterbildungsprogramme/Fachspezifikum/UA_999_038_Psychotherapeutisches_Fachspezifikum_Individualpsychologie_und_Selbstpsychologie_konsolidiert_neu.pdf))

Dies steht im konkreten Widerspruch zur sozialpädagogischen Methodik, welche auf Begleitung und Beziehungsaufbau ausgelegt ist. Zudem beruht die Erziehung auf einem hierarchischen Konstrukt, welches Sozialpädagog:innen in der Ausbildung auch vermittelt wird. Damit ist gemeint, dass Erziehung innerhalb eines gewissen Gefälles stattfindet, dass also der/die Erwachsene den/die Minderjährige:n erzieht, begleitet und ihn/sie auf das selbstständige Leben vorbereitet. Erziehung ist keine Behandlung eines Symptoms, sondern die ganzheitliche Wahrnehmung des Gegenübers.

Psychotherapeut:innen behandeln die Symptome, die in der jeweiligen Fachausbildung im Fokus stehen, bringen aber keine Grundbasis erzieherischen Handelns mit.

Die Arbeit mit fremduntergebrachten Kindern- und Jugendlichen erfordert Skills und Kompetenzen, welche in den Ausbildungen für Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen verankert, und auf das Handlungsfeld praxisorientiert angepasst sind.

Sozialpädagogik ist ein Berufsfeld, das sich mit der Förderung und Unterstützung von Menschen beschäftigt, die vorübergehend oder langfristig von unterschiedlichen sozialen Faktoren benachteiligt sind.

Sozialpädagogik ist ein Teilbereich der Pädagogik, der sich auf die Erziehung, Bildung und soziale Integration von Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien, konzentriert. Sie zielt darauf ab, die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Teilhabe zu fördern, indem sie präventive und unterstützende Maßnahmen in erzieherischen Kontexten anbietet. Sozialpädagogik beschäftigt sich mit der Bewältigung sozialer Probleme, der Ursachenforschung bei Verhaltensauffälligkeiten und der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sozialpädagogik arbeitet daran, Menschen in verschiedenen Lebensphasen und -situationen zu unterstützen und zu fördern, indem sie ihre individuellen Stärken und Ressourcen stärkt. Sie konzentriert sich auf die Förderung der persönlichen Entwicklung, der Selbständigkeit und der sozialen Kompetenz von Menschen durch pädagogische Maßnahmen.

All diese Punkte finden sich weder in den Ausbildungen der Psychologie noch Psychotherapie wieder.

Zu Z1b:

In den Erläuterungen (II. Besonderer Teil zu Z 5 und 6 (§6 Abs. 5) Ziffer 1b) ist dazu folgendes beschrieben:

„Ziffer 1b bezieht sich auf Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die den in Z1 und 1a genannten Ausbildungen und Studien gleichwertig sind.“ Die freie Formulierung öffnet unzähligen derzeitigen und zukünftige Ausbildungen, die inhaltlich nicht bekannt sind, Tür und Tor. Qualitätssicherung bzw. Ausbildungsstandards werden hier völlig unterlaufen.

Mit der Aufnahme dieses Absatzes werden in Zukunft auch weit niederschwelligere Ausbildungen für das Tätigkeitsfeld der Sozialpädagogik geöffnet und damit die Sozialpädagogik als Berufsbild ausgehöhlt. Hier ist nicht einmal aufgezählt um welche weiteren Ausbildungen es sich handelt.

Wir lehnen diese Erweiterung daher ab.

Zu § 6 letzter Absatz:

Zum letzten Absatz, „Personen, die unter Z1 und Z2 fallen und die erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, können für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie die Ausbildung bereits begonnen haben und diese berufsbegleitend fortführen“, merken wir an, dass ein Bachelorstudium drei Jahre dauert und die Ausbildungen in der Sozialpädagogik ebenfalls maximal drei Jahre dauern. Hier wäre aus unserer Sicht analog zum Dienstrecht eine vierjährige und keine fünfjährige Dauer sinnvoll.

Zu §27:

Es ist vorgesehen, dass § 27 (Krisenzentren) in der geplanten neuen Variante aufgehoben werden soll und diese stattdessen nun unter 5. Abschnitt Tagesbetreuung angeführt

werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da die Krisenzentren eindeutig in die Tätigkeit der Gefährdungsabklärung und nicht in die Tagesbetreuung fallen. Die Krisen- und Abklärungsarbeit muss auch weiterhin in klar abgegrenzten Räumlichkeiten mit entsprechendem Personal und Konzepten durchgeführt werden und darf nicht als zusätzliche Platzbelegung, im Rahmen längerer stationärer Unterbringung wie zum Beispiel Wohngemeinschaften stattfinden.

In diesem Zusammenhang ist es uns auch wichtig, anzuführen, dass in der Änderung § 46 Sozialpädagogische Einrichtungen in den Abschnitt 5 Tagesbetreuung verschoben wird. Dieser Paragraf muss weiterhin zu Abschnitt 6 Sozialpädagogischen Einrichtungen gehören und darf keinesfalls die Krisenzentren verschoben werden. Die Krisenzentren gehören zur Gefährdungsabklärung. Zusätzlich zur täglichen Arbeit müssen die Krisenzentren am Wochenende, aber auch in der Nacht (außerhalb der Dienstzeiten der Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien) über Kindesabnahmen entscheiden. § 27 in der bestehenden Version darf nicht aufgehoben werden.

Zu den Erläuterungen im II. Besonderer Teil zu Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 5) erster Absatz:

Durch die Neufassung der Regelung sollen nun auch Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die der Sozialpädagogik fachlich nahestehen, pädagogische Aufgaben in Einrichtungen gemäß § 46 übernehmen können. Damit wird insbesondere dem Prinzip der Multiprofessionalität, welches in der Sozialpädagogischen Wissenschaft allgemein anerkannt ist, Rechnung getragen.

Der in den Erläuterungen herangezogene Begriff der Multiprofessionalität greift in diesem Zusammenhang zu kurz bzw. wird fachlich unscharf verwendet. Multiprofessionalität bezeichnet in der sozialpädagogischen Wissenschaft das bewusste Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen mit jeweils eigenen Qualifikationen, Rollen, Perspektiven und Zuständigkeiten innerhalb eines Teams.

Im gegenständlichen Regelungsvorhaben ist jedoch vorgesehen, dass Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungen, unabhängig von ihrer ursprünglichen Profession, nach demselben Anforderungsprofil, derselben Stellenbeschreibung, gleichem Stundenausmaß und gleicher Entlohnung wie Sozialpädagog:innen eingesetzt werden. Damit wird keine multiprofessionelle Zusammenarbeit im fachlichen Sinn etabliert, sondern vielmehr der Einsatz anderer Berufsgruppen, in der Funktion von Sozialpädagog:innen ermöglicht, ohne dass diese über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Es geht folglich nicht um das Einbringen unterschiedlicher fachspezifischer Sichtweisen im Rahmen multiprofessioneller Teamarbeit, sondern um eine funktionale Substitution des Berufsbildes der Sozialpädagogik.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass insbesondere § 6 Z1a, Z1b und der letzte Absatz nach Z3. eine völlige Aushöhlung der Sozialpädagogik bedeuten. Dies lehnen wir vehement ab!
Dieser Entwurf kommt vor allem den privaten Trägern zugute.

Es darf jedoch nicht sein, dass aus Mangel an Fachpersonal, die Besetzung der Dienstposten mit einer anderen als einer sozialpädagogischen Ausbildung erfolgen soll und somit verschlechtert wird. Wichtig wäre daher eine umfassende Ausbildungsinitiative!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

